

Schriftliche Äußerung zur Anhörung des Rechtsausschusses am 09. Mai 2012

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes und zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 98a)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Deutschen Bundestages,

der Rechtsausschuss des Bundesrates hat in seiner Sitzung am 27. Februar 2008 beschlossen, einen von den Bayerischen und Sächsischen Staatsregierungen, den Landesregierungen von Niedersachsen und Sachsen-Anhalt sowie des Senats von Berlin eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 98a) und einen Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare dem Plenum des Bundesrates vorzulegen und zu beschließen, diese in den Bundestag einzubringen. Dies ist zwischenzeitlich geschehen.

Die Gesetzentwürfe sind das Ergebnis der Arbeit einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die sich entsprechend einem Beschluss der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 06. November 2003 mit den Möglichkeiten einer Übertragung von gerichtlichen Aufgaben auf die Notare beschäftigt und die im Mai 2007 den Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare und den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 98a) erstellt hat.

Diesen Gesetzentwürfen trete ich entschieden entgegen.

Begründung:

Der Verfassungsgesetzgeber hat bereits 1949 in Artikel 33 Abs. 4 Grundgesetz die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ausdrücklich als ständige Aufgabe in der Regel (= grundsätzlich) den Angehörigen eines öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses, d. h. den Berufsbeamten (einschließlich der Richter) zugewiesen.

Den neuen Ländern ist diese Verpflichtung durch Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Einigungsvertrag (vgl. auch Art. 143 Abs. 2 Grundgesetz) ausdrücklich auferlegt worden.

Dieser Funktionsvorbehalt soll die Kontinuität hoheitlicher Funktionen des Staates sichern. Neutrale und unparteiliche Erfüllung hoheitlicher Aufgaben sind bisher durch das Grundgesetz besonders gewährleistet.

Damit trägt der Staat auch die verfassungsrechtlich garantierte Verantwortung für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller im Bereich der Gerichte anfallenden Aufgaben.

Der vorgeschlagene Art. 98a Grundgesetz dagegen bedeutet eine Abkehr von dem in Art. 33 Abs. 4 Grundgesetz statuierten Grundprinzip, auch wenn die Neuregelung nicht durch Einfügung eines allgemeinen Gesetzesvorbehalts in Artikel 33 Abs. 4 Grundgesetz erfolgen, sondern bei den die Rechtspflege betreffenden Normen des IX. Abschnitts des Grundgesetzes versteckt werden soll.

Nach der geplanten Grundgesetzänderung bestünde für den einfachen Gesetzgeber die Möglichkeit, durch einfache Mehrheit gerichtliche Aufgaben auf Personen zu übertragen, die in einem durch einfache Mehrheit beschlossenen oder geänderten Gesetz oder durch europäische Gesetzgebung „Notare“ genannt werden.

Hoheitliche Tätigkeiten würden damit auf Dauer und umfassend dem Schutz der Verfassung entzogen.

Aus der Begründung des Gesetzentwurfes zur Änderung des Grundgesetzes ist zu entnehmen, dass diese Änderung die Übertragung verschiedener, bislang den Gerichten zugewiesener Aufgaben aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit - derzeit insbesondere das gesamte Nachlassverfahren - ermöglichen soll. Angesichts knapper personeller und finanzieller Ressourcen soll eine nachhaltige Entlastung der Gerichte erreicht werden.

Dieses Ziel - die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Justiz und ihrer gegenwärtig hohen Qualität - ist auf dem vorgeschlagenen Weg, das Nachlasswesen auf die Notare zu übertragen, nicht zu erreichen!

In Punkt „D. Kosten“ der Vorbemerkungen zu dem Gesetzesentwurf wird ausdrücklich zugegeben, dass Einnahmeausfälle zu erwarten sind, die aus dem positiven Saldo der Einnahmen und Ausgaben im Nachlassbereich resultieren.

Diese Einnahmeausfälle werden jedoch als „ein zu vernachlässigender Posten“ bezeichnet!

Es ist völlig unverständlich, wie man durch den Verzicht auf einen Überschuss, das heißt auf einen Gewinn, Einsparungen erzielen will, der durch die Umsatz- und Mehrwertsteuereinnahmen der Notare bei weitem nicht kompensiert werden wird.

Diese verfassungsrechtlich äußerst bedenkliche Grundgesetzänderung verfehlt den angestrebten Einsparungseffekt eindeutig!

Die Nachlassverfahren werden bisher von den unabhängigen Gerichten anerkannt kompetent, zügig und effizient bearbeitet. Zuständig sind im Regelfall umfassend und hervorragend ausgebildete Rechtspfleger, soweit die Angelegenheiten nicht noch dem Richter vorbehalten sind, deren Kompetenz ebenfalls nirgends angezweifelt wird.

Dagegen habe ich erhebliche Bedenken, dass die zu übertragenden Nachlasssachen bei den Notariaten in allen Bundesländern mit einer bei den Gerichten bisher vorhandenen Qualität bearbeitet werden können. Schließlich hängt dies auch davon ab, ob Ausbildung und Sachkompetenz der bei den Notaren eingesetzten und mit Nachlasssachen betrauten Sachbearbeitern mit dem Niveau der Rechtspflegerausbildung vergleichbar ist.

Nachlasssachen werden bei den Bürgerinnen und Bürgern als gerichtliche Tätigkeit angesehen und als solche hoch geschätzt und meist klaglos akzeptiert. Es würde sehr lange dauern, bis die Verweisung auf die Notare von den Bürgern nicht mehr als Qualitätsverlust angesehen und im gleichen Umfang angenommen wird.

Ich gehe davon aus, dass viele Bürger den außerhalb des Gerichts stehenden Notar nicht als neutral ansehen und seine Entscheidungen durch Rechtsmittel anfechten werden. Dadurch könnten sie dann trotzdem die Entscheidung eines anerkannt unabhängigen Gerichts herbeiführen. Folge wäre eine erhebliche Mehrbelastung der Rechtsmittelinstanzen.

Das Argument der größeren Bürgernähe der Notare als Vorteil für die Rechtsuchenden verwundert, weil viele Länderegierungen bei der Auflösung von Gerichten oder gerichtlichen Zweigstellen die örtliche Nähe zu einem Gericht unter Hinweis auf die heutige Motorisierung und Technik als einen zu vernachlässigenden Faktor beschrieben haben.

Service ist mehr als reine Ortsnähe.

Dipl.-Rpf. (FH) Mario Blödtner, Am Fuchsberg 7, 06679 Hohenmölsen

Hinzu kommt, dass die Zuständigkeit des Notars, wie bei den Gerichten, von dem letzten Wohnsitz des Erblassers und nicht vom Wohnsitz des Erben abhängig ist.

Auch bei den Besuchszeiten werden keine Verbesserungen für den Bürger gesehen.

Während Vorsprachen bei den Notaren (zur Grundbucheinsicht, Testamentsverwahrung, Rücknahme von Testamenten, Auskünften zu Erbfällen etc.) wohl in der Regel nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich sind, können Besuche sowohl bei den Nachlassgerichten als auch bei den Grundbuchämtern in den meisten Fällen flexibel ohne festen Termin wahrgenommen werden.

Vereinbarte Termine außerhalb der üblichen Gerichtssprechzeiten, auch am späten Nachmittag, sind bereits heute keine Seltenheit.

Deshalb halte ich die Übertragung der nachlassgerichtlichen und weiteren Aufgaben auf die Notare weder für geboten noch für sachlich begründet.